

FamilienSportgemeinschaft Alfdorf e.V. (FSG)

Mitglied des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur und des Württ. Landessportbundes

Geländeordnung

Fassung: März 2004

1. a) Das FKK-Gelände Greut dient zur sportlichen Betätigung, zur Freizeitgestaltung und zur Erholung der Mitglieder sowie der Gäste.
b) Der Besuch des Geländes ist für Gäste vom 1. Oktober bis 31. März des jeweiligen Jahres uneingeschränkt möglich. Übernachtungsgebühren bei Benutzung eines Gästeplatzes werden erhoben.
c) Während der Saison, vom 01. April bis 30. September des laufenden Jahres, ist Eintritt zu entrichten.
2. Jeder soll sich so verhalten, wie er es von den anderen erwartet.
3. **Dem Sinn des FKK-Geländes nach ist bei entsprechender Witterung Nacktheit auf dem Gelände Pflicht.**
4. Gäste müssen sich bei Antritt des Besuchs unverzüglich beim Wirt anmelden und die festgesetzten Gebühren bezahlen. Mitglieder sind für das Verhalten ihrer Gäste verantwortlich. Die Platzwarte und die Vorstandschaft haben Kontroll- und Weisungspflicht.
5. Gebühren haben zu entrichten:
 - a) Alle Gäste
 - b) Alle Mitglieder anderer Vereine
 - c) Eltern, deren Kinder Mitglied sind
 - d) Personen über 18 Jahre, deren Eltern Mitglied sind, einschließlich deren Partnerinnen oder Partner. Ferner können die oben angeführten Personen das Gelände nur 3 Mal (oder an 3 Wochenenden) besuchen. Weitere Besuche sind nur möglich, wenn ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wird. Personen gemäß c) und d) können das Gelände 3 Mal (oder an 3 Wochenenden) jeweils jährlich während der Saison besuchen.
6. Kraftfahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen raumsparend abgestellt werden. Fahren auf dem Gelände ist nur zum Anfahren der Parkplätze gestattet. Das An- und das Abschleppen der Wohnwagen von und zum Parkplatz erfolgt mit dem Traktor nach Absprache mit einem der Platzwarte oder dem Platzverwalter.
7. Stellplätze werden vom Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten zugeteilt. Veränderungen am Gelände bedürfen der Genehmigung des Eigentümers.
8. Einrichtungen und Anlagen des Geländes sind schonend zu behandeln. Arbeits-, Sport- und Spielgeräte sind in ordentlichem Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.
9. Die Mittagsruhe dauert von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr, die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Im übrigen nimmt jeder auf den anderen Rücksicht. Lärmen und laute Musik sollen in diesen Zeiten vermieden werden (Ausnahmen sind mit Genehmigung des Vorstands möglich).
10. Fotografieren und Filmen anderer Personen ist nur mit deren Einverständnis und zu privaten Zwecken erlaubt.
11. Die umliegenden Felder und Wälder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen betreten werden. Dort sollte auch Lärm, der das Wild vertreiben könnte, vermieden werden.
12. Auf das Gelände dürfen keine Hunde mitgebracht werden.
13. Geländeeigentümer und Verein haften nicht für Schäden jeder Art, auch nicht für Verletzungen oder Unfälle. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
14. Stark vernachlässigte Plätze von Mitgliedern werden, nach einmaliger Aufforderung der Betroffenen, gegen Kostenrechnung durch den Arbeitsdienst des Vereins in Ordnung gebracht. Sperrige Güter, wie Vorzelte, Vorteltgestänge, Teppichböden, Gartenmöbel, Kühlschränke u.ä. müssen selbst entsorgt werden und dürfen nicht beim oder im Container abgelegt werden. Regelungen über Bepflanzung des gesamten Geländes sind auf einem Sonderblatt erläutert.

Das Tor ist während der Saison immer geschlossen zu halten.

Vorstandschaft und Beirat